

Bericht der Rechenschaftsdeputation über das königl. Decret, die Verwaltung und Vermehrung der königl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft betreffend.*)

(Königl. Decret nebst Anfügen, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Decrete 2. Bd. Nr. 16.)

Bericht d. Rechenschaftsdeput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 108.)

Referent Herr Abg. Grahl

Referent Grahl: Meine Herren! Ich bitte um Ihre Nachsicht, wenn ich auch heute noch nicht in der Lage bin, etwas lauter sprechen zu können.

Ich möchte mir erlauben, meinem Berichte einige Worte voranzuschicken betreffs der Behandlung des königl. Decrets über die Verwaltung und Vermehrung der Kunstsammlungen. Meine Herren! Es ist Ihnen jedenfalls Allen bekannt, daß in früherer Zeit für die Vermehrung der Sammlungen aus dem Staatshaushaltsvermögen mit Ausnahme von 6000 Thalern, welche die Bibliothek zur Vermehrung erhielt, Nichts zugesteuert wurde. Die übrigen Sammlungen hatten zu diesem Zwecke nur Das zu Gebote, was sie selbst entweder durch Eintrittsgelder einnahmen oder was erlöst wurde aus dem Verkaufe von Doubletten. Daß es sich unter solchen Verhältnissen nur um Geringfügigkeiten handeln konnte, um welche die Sammlungen eine Vermehrung erhalten konnten, liegt auf der Hand und die königl. Staatsregierung sah das wohl auch ein, dieselbe brachte deshalb unter'm 2. März 1872 ein Nachtragsbudget ein, um für die Vermehrung der Sammlungen 13,500 Thaler zu erlangen, und zwar wies die königl. Staatsregierung namentlich noch darauf hin, daß, wenn in dieser Beziehung der Staat nicht Etwas thun würde, wir befürchten müßten, daß unsere Sammlungen selbst von den kleinsten Staaten überflügelt werden würden. Das Decret wurde der Finanzdeputation zur weiteren Berichterstattung überwiesen und der damalige Referent, Herr Abg. Uhlemann, fügte der Empfehlung der Bewilligung hinzu:

„Um das Verfahren mit der verfassungsmäßigen Ordnung des Staatshaushaltes in Einklang zu bringen, wird künftig es nothwendig werden, über die Ankäufe in dem allgemeinen Rechenschaftsbericht Rechnung abzulegen.“

Die königl. Staatsregierung sicherte das auch zu. Das Jahr 1873 brachte uns mittels Decrets vom 16. October aus der Kriegskostenentschädigung eine Vermehrung dieses Fonds, und zwar mit 150,000 Thalern für die allgemeinen Sammlungen und dann mit 100,000 Thalern für

einen neu zu begründenden Fonds für die Zwecke der heutigen Kunst. Es erschien nun später aber nicht, wie vorher bestimmt war, mit dem allgemeinen Rechenschaftsbericht die erste Rechnungsablegung über die erfolgten Erwerbungen, sondern mittels besonderen königl. Decrets vom 12. October 1875 erfolgte die erste Rechnungsablegung.

Meine Herren! Es dürfte unzweifelhaft aus Dem, was seinerzeit der Herr Referent der Finanzdeputation in seinem Berichte sagte — daß eben, um die verfassungsmäßige Ordnung herzustellen, eine Rechnungsablegung erfolgen müsse — hervorgehen, daß die Rechenschaftsdeputation das königl. Decret über die Vermehrung der Sammlungen nicht nur calculatorisch, sondern auch meritorisch zu prüfen habe. Es erfolgten nun weitere Berichte mittels königl. Decrets unter'm 29. October 1877 und 3. November 1879 und der uns heute zur Berathung vorliegende. Die beiden ersteren und der letztere sind jedesmal an die Rechenschaftsdeputation zur Berichterstattung verwiesen worden, während der Bericht vom 3. November 1879 einem einzelnen Referenten zugetheilt wurde. Meine Herren! Wenn wir also, wie schon gesagt, anerkennen müssen, daß eine meritorische Prüfung des betreffenden Rechnungswerkes der Deputation oder dem Referenten zustehe, so mußte selbstverständlich auch eine solche eintreten. Wie schwer es nun aber hält, bei Beurtheilungen über Kunstobjecte viele Personen unter einen Hut zu bringen, die nicht Fachgelehrte sind, das dürfte schon daraus hervorgehen, daß sich selbst Autoritäten in der Kunstkritik über die Schönheit, über die Echtheit, über den Werth eines Gemäldes oft sehr heftig streiten. Gleichwohl wird es immer wünschenswerth bleiben und ich glaube, selbst die königl. Staatsregierung kann das nur anerkennen, daß selten der oder des Berichterstatters auch hier die Ansichten, welche sich über die Ankäufe geltend machten, zum Ausdruck gebracht werden. Außerdem hat meiner Ueberzeugung nach auch der Referent, resp. die Deputation die Pflicht, Wünsche, welche aus dem übrigen Publicum bezüglich der Sammlungen vorgebracht werden sollten, hier mit zum Ausdruck zu bringen. Nach Alledem, meine Herren, glaube ich, daß es zweckmäßiger sein würde, künftig das königl. Decret über die Verwaltung und Vermehrung der königl. Sammlungen nicht mehr einer Deputation, sondern, wie bereits am vorigen Landtage geschehen ist, dasselbe zur Berichterstattung an einen einzelnen Referenten, resp. Correferenten zu überweisen. Das wollte ich mir nur erlauben, meinem Bericht noch voranzuschicken.

Abg. Walter: Meine Herren! Der Bericht, welcher uns hier vorliegt, schließt mit dem Antrage, daß sich die Kammer befriedigt erklären wolle durch die von der Direction

*) M. II. R. S. 120.